

Satzung Cologne Strength Club

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Cologne Strength Club.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung der sportlichen Ertüchtigung, insbesondere des Kraftsports.
- (2) Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität sucht der Verein diesen Zweck zu erfüllen durch:
 - Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
 - Die Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen
 - Das gemeinsame Training
 - Die Suche und die Förderung von Talenten in allen Altersklassen
 - Die Bekämpfung jeder Form des Dopings
 - Die Verbreitung von Informationen über Presse, Funk, Fernsehen und Internet
- (3) Neben dem Training wird durch den Aufbau von sozialen Kontakten und den Austausch von Wissen in Bezug auf die Athletik bzw. Schwerathletik eine Gruppenzugehörigkeit geschaffen, die über das Training hinausgeht. So können auch Anfänger*innen in die Sportarten eingeführt werden. Ebenfalls werden ehrenamtliche Tätigkeiten des Vereins gepflegt und gefördert.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson werden, die die Arbeit des Vereins fördern wollen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail beim Vorstand zu stellen.
- (3) Anträge von Minderjährigen sind von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird bescheinigt.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, bei einem Beitragsrückstand von 10 Tagen, wenn es trotz einmaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit den Zahlungen von Mitgliedbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Der Ausschluss soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss einstimmig sein.

- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die besonderen Vertreter zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die besonderen Vertreter entscheiden im Rahmen des Vereins endgültig. Die Entscheidung muss einstimmig sein.

§ 6 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Bestehende Ordnungen sind:
 - a. die Finanz- und Gebührenordnung
 - b. die Anti-Doping Ordnung
 - c. die Verhaltens- und Ethikordnung

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine Umlage verlangen.
- (4) Die Details werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfer/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über Vereinsordnungen und Anträge, Benennung von Ehrenmitgliedern, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der

bestehenden Ordnungen oder nach dem Gesetz ergeben.

- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (z.B. per Videokonferenz) stattfinden oder es können einzelne Mitglieder virtuell zugeschaltet werden.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Ergänzungen sind bis 3 Tage vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern durch den Vorstand mitzuteilen.
- (9) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Wenn alle Vorstandsmitglieder verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (12) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (13) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (14) Minderjährige sind ab 16 Jahren zur Abstimmung berechtigt. Die Einwilligung der Eltern ist bei der Aufnahme zu unterzeichnen.
- (15) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.
- (16) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (17) Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks können nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (18) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (19) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (20) Das Protokoll muss für alle Mitglieder spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden und
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden und
 - c) dem/der Kassensführer/in.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam
- (3) Der Vorstand leitet den Verein in seiner Gesamtheit und ist verantwortlich.
- (4) Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung und die Beschlüsse.
- (5) Vollmacht: Satzungsänderungen, um behördlich oder rechtlichen Vorgaben zu entsprechen kann der Vorstand von sich aus beschließen.
- (6) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (8) Vorstandsmitglieder können nur volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.
- (9) Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder Rücktritt vom Posten endet auch das Amt als Vorstand, in diesem Fall kann ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied die Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Die Mitglieder sind hierüber angemessen und zeitgemäß zu informieren.
- (12) Frauenquote
Der Vorstand sollte eine Frauenquote von mindestens 30 Prozent aufweisen.

§ 11 Vorstandssitzung

- (1) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder von der Mehrheit des Gesamtvorstandes einberufen. Die Vereinsmitglieder erhalten eine Kopie der Einladung.
- (2) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen bekleidet.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Enthält sich der/die 1. Vorsitzende oder nimmt dieser nicht an der Abstimmung teil, gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht den Vorstandssitzungen beizusitzen, solange die Themen nicht Angelegenheiten von Einzelpersonen behandeln. Bei Störung des Sitzungsbetriebs kann dieses Recht einzelnen Mitgliedern durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands entzogen werden.
- (5) Es werden Protokolle von den Sitzungen angefertigt und an den Gesamtvorstand und die besonderen Vertreter versendet.
- (6) Das Protokoll wird vom Kassensführer angefertigt und von allen anwesenden Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Bei Abwesenheit des Kassensführers wird das Protokoll vom 2. Vorsitzenden angefertigt.
- (7) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung schriftlich Einspruch eingelegt wird.
- (8) Über den Einspruch entscheidet die Mehrheit des Vorstandes und die besonderen Vertreter.
- (9) Vorstandsbeschlüsse, welche die Mitglieder direkt betreffen, sind diesen angemessen und zeitgemäß mitzuteilen.

§ 12 Besondere Vertreter (§30 BGB)

- (1) Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Mitglieder zur Durchführung besonderer Aufgaben berufen und diesen besondere Rechte zugestehen, welche ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Aufgabe liegen dürfen.
- (2) Besondere Vertreter die benannt werden können:
 - a) Dem Presse- und Medienwart
 - b) Dem Sportwart Kraftdreikampf
 - c) Vertrauensperson
- (3) Die besonderen Vertreter sind nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
- (4) Bei Bedarf können weitere besondere Vertreter bestimmt werden.

- (5) Die Verantwortung als Kontrollorgan über diese Aufgaben liegt beim Vorstand.

§ 13 Jahresrechnung

- (1) Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung durch den Kassenführer/in vorzulegen. Die Jahresrechnung enthält:
- (2) Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.
- (3) Zusammenstellung des Vermögensstatus des CSC.
- (4) Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben sind in der Jahresrechnung zu erläutern.

§ 14 Kassenprüfung

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (6) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (7) Kassenprüfer/innen haben das Recht die Finanzen des Vereins einzusehen.
- (8) Kassenprüfer/innen sind den Mitgliedern gegenüber zur Auskunft über die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Vereinsmittel verpflichtet.
- (9) Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Wettkämpfe

- (1) Jedes Mitglied, welches beabsichtigt für den Verein an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, muss eine Anti-Doping Erklärung unterzeichnen. Andernfalls wird die Beantragung der Starterlaubnis verweigert.
- (2) Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder:

- (1) Den Verein nach innen und außen gemäß der Verhaltens- und Ethikordnung zu vertreten
- (2) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten
- (3) dem Vorstand Anschriftenänderungen mitzuteilen, Anfragen des Vereins umgehend zu beantworten
- (4) ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere

Zahlungsverpflichtungen, fristgerecht nachzukommen.

§ 17 Erreichung der Mittel

Die zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erforderlichen Mittel werden
aufgebracht durch:

- (1) die Mitgliedsbeiträge,
- (2) Erträge aus Veranstaltungen,
- (3) zinsfreie Darlehen,
- (4) Spenden,
- (5) Ausschöpfung aller Möglichkeiten staatlicher Unterstützung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an in einer Mitgliederversammlung beschlossenen steuerbegünstigten Körperschaft, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Liegen offene Darlehnsverträge vor, so wird zunächst das Vereinsvermögen (Sach- und/oder Geldbestände) zur Rückzahlung dieser Schulden verwendet.

Ende der Satzung bei §18

Satzung, errichtet am 28.10.2020.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Kraft.